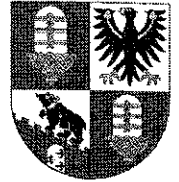


Salzlandkreis

Der Landrat

Anlage 1 zu TOP 6

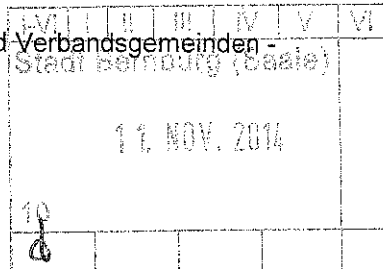
2. 08.11.14
3. 08.11.14
4. J. Hahn



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

- an alle Einheits- und Verbandsgemeinden -
siehe Verteiler



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Hahn-Uhl
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht,
Geschäftsstelle und Verwaltungs-
bibliothek
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 406
Telefon/Fax: 03471 324-1327/-2830
E-Mail: jhahn-uhl@kreis-slz.de

Datum: 07.11.2014

Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA; Rundverfügung 27/4

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 30.10.2014 zu o.a. Thematik mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Hierzu wiese ich besonders darauf hin, dass Hauptsatzungen, in denen die in der vorstehenden Rundverfügung angeführten Wertgrenzen hinsichtlich der Annahme von Zuwendungen durch den Hauptverwaltungsbeamten überschritten wird, bis zum 31.10.2015 anzupassen sind.

Auf die ebenso in vorstehender Rundverfügung angeführte Berichtspflicht der Gemeinden an die Kommunalaufsichtsbehörden gem. § 99 Abs. 6 Satz 6 KVG LSA bis zum 30. Juni des Folgejahres weise ich nochmals ausdrücklich hin.

Des Weiteren bitte ich die Verbandsgemeinden um eine schnellstmögliche Weiterleitung dieser Informationen an die jeweiligen Mitgliedsgemeinden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Hahn-Uhl

Marktscheidungskommission
1484
Anlage 1 zu TOP 6

- 6. Nov. 2014



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

An alle Landkreise

Saizlandkreis Der Landrat Posteingang/Wiederleitung							
05. Nov. 2014							
LR I	LR II	LR III	LR IV				LR-IV

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA;
Rundverfügung 27/14

Halle, 08. Oktober 2014

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.1-10005-115

Bearbeitet von: Frank Bruns

1. Rundverfügung Nr. 23/14 vom 1. Oktober 2014 –Az.:206.1.1-10005-115
2. GemRdErl. des MI, der StK und der übrigen Min. vom 22. Februar 2010 – 34.3-03013/100 (Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen)
3. GemRdErl. des MI, der StK und der übrigen Min. vom 5. März 2012 – Z3.13-02081 (Umgang mit Sponsoring u. ä. in der Landesverwaltung)

Tel.: (0345) 514-1434

Fax: (0345) 514-1414

Frank.Bruns@lvwa.sachsen-anhalt.de

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt weist in der Angelegenheit auf folgendes hin:

1. Erwägungen des Gesetzgebers

Die o.g. Vorschrift hat auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände durch einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD Eingang in das KVG LSA gefunden. Die regierungstragenden Fraktionen haben ihren Änderungsantrag wie folgt begründet:

„Mit der vorgeschlagenen Regelung soll klargestellt werden, dass Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich grundsätzlich zulässig sind und die Einwerbung und Annahme von Zuwendungen Privater zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben generell zu dem dienstlichen Aufgabenkreis der damit befassten Amtsträger gehört. Die Vorschrift weist einen Bezug zum Strafrecht, ins-

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

besondere zu den Straftatbeständen der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB) auf. Das Strafrecht wendet sich an natürliche Personen, im Falle juristischer Personen wie der Kommune, also an die für sie handelnden Amts- und Mandatsträger. Dementsprechend soll durch die Regelung ein transparentes Verfahren festgelegt werden, welche Personen innerhalb der Kommune befugt sind, sich mit den Zuwendungen Privater zu befassen.

Für die übrigen Bediensteten der Kommune bedeutet dies, dass sie ein unterbreitetes Angebot einer Zuwendung zur Erfüllung kommunaler Aufgaben dem Hauptverwaltungsbeamten anzuzeigen haben. Da das Einwerben von Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben dem Hauptverwaltungsbeamten vorbehalten sein soll, ist den Bediensteten der Kommune insoweit ein eigenmächtiges Vorgehen verwehrt; dies schließt jedoch nicht aus, dass sie nach den Vorgaben des Hauptverwaltungsbeamten ausführend tätig werden.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass gegenüber der zur Entscheidung der Annahme befugten Vertretung sämtliche maßgebenden Tatsachen offengelegt werden. Über die Annahme der Zuwendung ist in öffentlicher Sitzung zu entscheiden. Da die Regelung der Schaffung von Transparenz dient, ist § 52 Abs. 2 KVG LSA nicht anwendbar.

In der Hauptsatzung kann zur Verfahrensvereinfachung bei geringfügigen Zuwendungen eine Übertragung der Annahmefugnis auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss erfolgen. Grundsätzlich soll bei der Einwerbung und Annahme von Zuwendungen ein Vieraugenprinzip eingehalten werden. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes durch Übertragung der Annahmeentscheidung auf den Hauptverwaltungsbeamten bei geringfügigen Spenden ist möglich, da eine Information an die Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt.

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden und gibt keine materiellen Vorgaben insbesondere über die Annahmeentscheidung. Diese Entscheidung sollte unter Beachtung insbesondere folgender Gesichtspunkte erfolgen:

- die Wahrung der Integrität der öffentlichen Verwaltung
- die Vermeidung eines bösen Anscheins bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
- die Sicherung des Budgetrechts der Vertretungen
- die vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben
- die Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung
- öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushalt zu finanzieren.

Andere materiell-rechtliche Vorschriften wie z.B. die Berücksichtigung der Angemessenheit und des Zweckzusammenhanges einer Gegenleistung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 56 VwVfG bleiben durch die Vorschrift unberührt.“

Die Gesetzesbegründung bitte ich bei der Umsetzung der Vorschrift zu beachten.

2. Ergänzende Hinweise zu strafgesetzlichen Maßgaben

Die landesrechtlichen Regelungen müssen mit den bundesrechtlichen Strafvorschriften in Einklang stehen. Nach § 331 StGB macht sich ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter strafbar, wenn er für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Bei dem Vorteil muss es sich nicht um die Gegenleistung für eine konkrete Diensthandlung (z. B. die Erteilung einer Genehmigung) handeln, sondern es reicht aus, wenn der Vorteil allgemein für die Dienstaussübung (mit dem Ziel, das Wohlwollen und die Geneigtheit des Amtsträgers zu erkaufen, ohne dabei eine bestimmte Angelegenheit im Blick zu haben) gefordert oder gewährt wird.

Von der Strafvorschrift werden Hauptverwaltungsbeamte und Verwaltungsangehörige auch dann erfasst, wenn sie den Vorteil nicht für sich, sondern für ihre Kommune annehmen. Diese strengen strafrechtlichen Vorgaben hat der Bundesgerichtshof (BGH) nur unter den folgenden Voraussetzungen eingeschränkt (Urteil vom 23.05.2002, NJW 2002, S. 2801 ff.):

- Die Einwerbung der Mittel muss zu den Aufgaben des Amtsträgers gehören.
- Der Amtsträger muss das dafür vorgesehene Verfahren einhalten.

Wesentlich für den BGH war insbesondere die Einhaltung des 4-Augenprinzips.

Vor dem Hintergrund der strengen strafrechtlichen Vorschriften und der zunehmenden Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Probleme bei der Entgegennahme von Zuwendungen durch Amtsträger ist die Regelung eines Transparenz schaffenden Verfahrens für die Annahme und Vermittlung von freiwilligen Zuwendungen erforderlich. Die Vorgaben des BGH hat der Landesgesetzgeber in § 99 Abs. 6 KVG LSA aufgegriffen. Es ist den Kommunen nunmehr ausdrücklich erlaubt worden, Spenden usw. einzuwerben, entgegenzunehmen, anzunehmen oder zu vermitteln.

3. Konkretisierung durch die Hauptsatzung

Dies vorangeschickt ergeben sich folgende Konsequenzen für die Ausgestaltung der Hauptsatzung:

Die Regelung bringt einen nicht vermeidbaren Verwaltungsaufwand mit sich. Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, hat der Gesetzgeber durch die Möglichkeit der Übertragung der Annahmeentscheidung auf den Hauptverwaltungsbeamten gem. § 99 Abs.6 Satz 4 und 5 KVG LSA für geringfügige Zuwendungen ein vereinfachtes Verfahren zugelassen.

Im Hinblick auf die o.g. strafrechtlichen Regelungen, ist der Begriff „geringfügig“ restriktiv auszulegen. Da in diesen Fällen Einwerbung und Annahme von Zuwendungen in einer Person liegen,

wird die erforderliche Transparenz (4-Augenprinzip) nur durch den jährlichen Bericht an die Kommunalaufsichtsbehörde, also mit zeitlicher Verzögerung, gewährleistet.

Bei der Annahme von Zuwendungen durch den Hauptverwaltungsbeamten darf demgemäß kein vernünftiger Zweifel bestehen, dass die Amtsführung des Hauptverwaltungsbeamten frei von Beeinflussung bleibt und die zeitliche Verzögerung der Transparenzherstellung damit unter dem Aspekt der Verwaltungsvereinfachung hinnehmbar ist. Die Wertgrenze muss daher entsprechend bemessen werden. Beispielsweise ist in Niedersachsen, das über eine vergleichbare gesetzliche Regelung verfügt, die Wertgrenze in der dortigen Gemeindehaushaltsverordnung auf einheitlich 100 Euro festgelegt worden.

Für die Bemessung der Wertgrenze können die Parameter Einwohnerzahl, Haushaltsvolumen sowie Besoldungshöhe des Hauptverwaltungsbeamten herangezogen werden. Unter Berücksichtigung dieser Parameter sollen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- | | |
|---|---------------|
| 1. ehrenamtliche Bürgermeister: | bis 100 Euro |
| 2. Bürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister: | bis 500 Euro |
| 3. Oberbürgermeister und Landräte: | bis 1000 Euro |

Bei der ebenfalls möglichen Übertragung der Entscheidung auf einen beschließenden Ausschuss wird das 4-Augenprinzip eingehalten, so dass die Wertgrenzen hier höher ausfallen können. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass durch eine entsprechende Regelung die grundsätzliche Zuständigkeit der Vertretung nicht vollständig ausgehöhlt wird. Die entsprechenden Wertgrenzen können demgemäß anhand der bestehenden jeweiligen Erfahrungswerte vor Ort bestimmt werden.

Soweit bereits genehmigte Hauptsatzungen die o.a. Beträge übersteigen, ist eine Anpassung der Hauptsatzung bis zum 31.10.2015 durchzuführen. Bis zu einer entsprechenden Änderung der Hauptsatzung wird empfohlen, dass die Hauptverwaltungsbeamten Zuwendungen, die die o. a. Beträge übersteigen, den jeweiligen Vertretungen zur Kenntnis geben oder zur Entscheidung vorlegen. So kann die erforderliche Transparenz gewährleistet werden. Die Kommunen werden gebeten, die jeweilige Kommunalaufsichtsbehörde über die Verfahrensweise bis zur Änderung der Hauptsatzung zu unterrichten. Sofern keine entsprechende Unterrichtung erfolgt, hat die Kommunalaufsicht die Anwendung von Aufsichtsmitteln zu prüfen.

4. Ausgestaltung des Verfahrens

Die Annahme von Zuwendungen kann nur im konkreten Einzelfall unter Kenntnis aller maßgeblichen Umstände erfolgen. Es muss in jedem Einzelfall ausgeschlossen werden, dass z. B. Beziehungen zwischen Spender und Kommune bestehen, die eine Annahme verbieten würden, weil dadurch der Eindruck der Käuflichkeit entstehen könnte. Eine abstrakte Annahmeerklärung für mögliche zukünftige Zuwendungen ist daher ausgeschlossen. Es muss jedoch nicht für jede einzelne Zuwendung eine Entscheidung der Vertretung herbeigeführt werden. Entgegengenommene

Zuwendungen können in einer Liste erfasst und diese der Vertretung zur Entscheidung über die Annahme vorgelegt werden. Vor der Entscheidung der Vertretung über die Annahme kann die Zuwendung bereits entgegengenommen werden und auf ein Verwahrkonto gebucht werden.

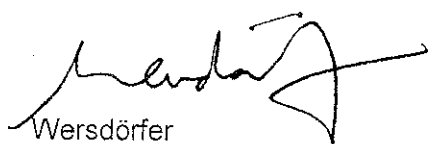
Für die Annahme von sehr geringwertigen Zuwendungen (z. B. bei Bewirtungen, Massenwerbegeschenke) kann die Kommune die Regelung gem. Nr. 4.1 des Bezugserlasses zu 2. für anwendbar erklären, so dass es in diesen Fällen keines Verfahrens nach § 99 Abs. 6 KVG LSA bedarf.

Sowohl hinsichtlich der Annahmeentscheidung wie auch der notwendigen Prüfung der Kommunalaufsichtsbehörde sollen ergänzend die Grundsätze des Bezugserlasses zu 3. herangezogen werden. Der Erlass definiert zudem die im Gesetz verwandten Begrifflichkeiten. Er basiert auf einer Rahmenrichtlinie der IMK und gibt insoweit den bundesweiten Standard hinsichtlich des Themenfeldes Sponsoring und öffentliche Verwaltung wieder.

Der Bericht an die Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 99 Abs. 6 Satz 6 KVG LSA soll bis zum 30. Juni des Folgejahres vorliegen. Ich bitte die Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Für Ihre eigenen Hauptsatzungen bitte ich Sie, das Vorstehende entsprechend zu beachten.

Im Auftrag



Wersdörfer

Verteiler 1

	Stadt Aschersleben Markt 1 06449 Aschersleben
X	Stadt Bernburg (Saale) Schloßgartenstr. 16 06406 Bernburg (Saale)
	Stadt Calbe (Saale) Am Markt 18 39240 Calbe (Saale)
	Verbandsgemeinde Egelner Mulde Markt 18 39435 Egel
	Stadt Barby Markt 14 39249 Barby
	Stadt Seeland Lindenstr. 1 06469 Seeland, OT Nachterstedt
	Stadt Könnern Markt 1 06420 Könnern
	Stadt Nienburg (Saale) Marktplatz 1 06429 Nienburg (Saale)
	Verbandsgemeinde Saale-Wipper Platz der Freundschaft 1 39439 Güsten
	Stadt Schönebeck (Elbe) Markt 1 39218 Schönebeck (Elbe)
	Stadt Hecklingen Hermann-Danz-Str. 46 39444 Hecklingen, OT Hecklingen
	Stadt Staßfurt Hohenerxlebener Str. 12 39418 Staßfurt
	Gemeinde Bördeland Magdeburger Str. 3 39221 Bördeland, OT Biere